

53. Ist für die Klage des Jagdgenossen gegen die Jagdgenossenschaft auf Feststellung der Nichtigkeit eines von dem Jagdvorsteher geschlossenen Jagdpachtvertrags, die sich auf die §§ 21 bis 23 der preussischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 stützt, der ordentliche Rechtsweg zulässig?

VII Zivilsenat. Ur. v. 29. Mai 1923 i. S. St. (RL) w. Gemeindevorsteher St. (Bekl.). VII 290/22.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger ist Mitglied einer Jagdgenossenschaft, der Beklagte deren Jagdvorsteher. Durch Verträge vom 26. Juni 1914 hat die Jagdgenossenschaft zwei Jagdbezirke verpachtet. Ausweislich der Verträge lief die Pachtzeit mit dem 31. Juli 1920 ab, der Jagdvorsteher sollte aber im Einverständnis mit den Pächtern berechtigt sein, die Pachtzeit auf 9 bzw. 14 Jahre zu verlängern. Diese Verlängerung ist im Juli 1919 erfolgt.

Der Kläger forbert im Klagewege die Feststellung, daß die im Juli 1919 geschlossenen Vereinbarungen nichtig seien. Der Beklagte erhob den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtswegs, dem das Landgericht stattgab. Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen. Auch seine Revision blieb erfolglos.

Gründe:

Es war der Ausführung des Berufungsgerichts beizutreten, wonach der Jagdgenosse nicht befugt ist, die in den §§ 21 bis 23 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 bezeichneten Gründe der Nichtigkeit eines Jagdpachtvertrags der Jagdgenossenschaft gegenüber anders als durch Einspruch bei einer Verwaltungsbehörde gemäß §§ 21 Abs. 4, 23 Abs. 2 a. a. D. geltend zu machen. Dafür spricht zunächst die vom Berufungsgericht zutreffend bargelegte Rechtsentwicklung bis zum Erlaß des Gesetzes vom 4. Juli 1905, betreffend die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke, der zufolge die Anfechtung von Jagdpachtverträgen durch den Jagdgenossen gegenüber dem Jagdvorsteher wegen der Form und des Inhalts der Verträge im Rechtsweg nicht zulässig war. An diesem Rechtszustand ist durch §§ 4 bis 7 des Gesetzes vom 4. Juli 1905, die jetzt durch die gleichlautenden Bestimmungen der §§ 21 bis 24 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 ersetzt sind, nichts geändert worden. Nicht richtig ist die Auffassung der Revision von der Bestimmung, daß Streitigkeiten über die Frage der Nichtigkeit zwischen dem Jagdvorsteher und dem Jagdpächter der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen (§ 24 Abs. 2 Ges. v. 15. Juli 1907); durch jene Bestimmung hat keineswegs die Frage, in welcher Weise die Anfechtung von Jagdpachtverträgen aus den Gründen der §§ 21 bis 23 a. a. D. zulässig sei, dahin geregelt werden sollen, daß lediglich die Streitigkeiten zwischen dem Jagdvorsteher und dem Jagdpächter der Entscheidung durch die Gerichte entzogen seien. Das Gesetz, das die Streitigkeiten der Genossenschaft mit den Pächtern mit Rücksicht auf die öffentlichrechtliche Stellung der ersteren dem ordentlichen Rechtsweg entzog, hat für Streitigkeiten der Genossenschaft mit ihren Mitgliedern, also für Prozesse, bei denen die öffentlichrechtliche Bedeutung noch mehr in den Vordergrund tritt, nicht den Rechtsweg zulassen können.

An der Entscheidung des erkennenden Senats vom 26. Januar 1909 VII 122/08, die den Rechtsweg in einem gleichliegenden Fall für zulässig erachtete, konnte nicht festgehalten werden.